



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 26/2021 vom 20.04.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 39/21/17 - Tierseuchenbehördliche	
Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
C Bekanntmachungen anderer Stellen	2

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 39/21/17 -

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung werden die mit den Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 17.03.2021 (39/21/08, Amtsblatt Nr. 12/2021), 19.03.2021 (39/21/09, Amtsblatt Nr. 14/2021) und 23.03.2021 (39/21/10, Amtsblatt Nr. 16/2021) festgelegten Beobachtungsgebiete in Teilen der Samtgemeinde Barnstorf sowie der Städte Diepholz und Twistringen mit Wirkung zum 21.04.2021, 0:00 Uhr, aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung tritt am 21.04.2021 in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wird unter Berücksichtigung von § 44 der Geflügelpest-Verordnung hiermit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 Verwaltungsgerichtsordnung sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Diepholz, 20.04.2021
Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung
Kleine

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpest-Verordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- in der jeweils geltenden Fassung

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen